

Verbands-Leistungssportordnung

VLSO

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
2.	Verbandsausschuss für Leistungssport (VA-L)	1
3.	Leistungssportförderung.....	2

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die VLSO regelt alle Belange des Leistungssports innerhalb des Westdeutschen Volleyball-Verbandes (WVV) in Abstimmung mit den bestehenden Vorschriften des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), der Deutschen Volleyballjugend (DVJ), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes NRW (LSB). Die VLSO darf der Satzung des WVV nicht widersprechen, andernfalls ist sie insoweit ungültig.
- 1.2. Die VLSO wird ergänzt durch das Regionalkonzept des WVV und den Strukturplan des WVV für den jeweils aktuellen olympischen Zyklus. Das Regionalkonzept und der Strukturplan beschreiben Aufgaben und Zielsetzung des Verbandsausschusses für Leistungssport und der in der Leistungssportförderung tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter des WVV.
- 1.3. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen (Trainer, Betreuer usw.) gelten die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DOSB und die Anti-Doping-Ordnung des DVV und WVV.

2. Verbandsausschuss für Leistungssport (VA-L)

- 2.1. Der VA-L ist satzungsgemäß zuständig für die Organisation der Leistungsförderung im Bereich des WVV, für die Bildung von WVV-Auswahlmannschaften und die Durchführung von Repräsentativvorhaben.
- 2.2. Der VA-L setzt sich zusammen aus:
 - 2.2.1. dem Leitenden Landestrainer als Vorsitzenden
 - 2.2.2. dem Verbands-Jugendspielwart als Vertreter der WVJ
 - 2.2.3. dem Verbands-Jugendsportwart als Vertreter der WVJ
 - 2.2.4. dem Verbands-Lehrwart als Vertreter der Lehre
 - 2.2.5. einem Vertreter der Landesleistungsstützpunkte weiblich

- 2.2.6. einem Vertreter der Landesleistungsstützpunkte männlich
- 2.2.7. einem Vertreter der Verbandsstützpunkte
- 2.2.8. den Landestrainern (Halle m/w und Beach) mit beratender Stimme
- 2.2.9. dem Verbands-Anti-Dopingbeauftragten mit beratender Stimme

Zu den Sitzungen des VA-L kann der Vorsitzende Referenten und Gäste einladen.

- 2.3. Die Landestrainer (Halle m/w und Beach) und der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte haben ein Antrags- und Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht.
- 2.4. Die Vertreter der Landesleistungsstützpunkte sowie ein Vertreter der Verbandsstützpunkte werden auf Vorschlag des Leitenden Landestrainers durch das Präsidium für den jeweiligen Olympischen Zyklus berufen.
- 2.5. Der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte wird auf Vorschlag des Leitenden Landestrainers durch das Präsidium für die jeweilige Legislaturperiode berufen. Der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte ist für die Unterrichtung über die Dopingrichtlinien des DOSB und des DVV, die Organisation und die Durchführung von Dopingkontrollen zuständig. Die Anti-Dopingordnung des DVV findet Anwendung.

3. Leistungssportförderung

- 3.1. Ziel der Leistungssportförderung im WVV ist die Unterstützung einer leistungssportorientierten Breite durch besondere Initiativen und Maßnahmen, die Sichtung und Förderung der Spitzentalente im Landesverband und die Repräsentation des WVV durch die Auswahlmannschaften, die die Basis für die Nationalmannschaften sind. Darüber hinaus soll der Gedanke des Leistungssports mit den Auswahlspielern als Multiplikatoren in die Vereine getragen werden.
- 3.2. Die Leistungsförderung erstreckt sich auf Spieler/-innen, die international als Junioren/Juniorinnen spielberechtigt sind, solange der DVV oder die DVJ für Landes-Auswahlmannschaften dieser Jahrgänge Wettbewerbe durchführen. In jeder der Altersklassen werden Kader (männlich und weiblich) aufgestellt.
- 3.3. Auswahlspiele und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen der Auswahlmannschaften des WVV und des DVV, soweit Spieler aus WVV-Vereinen daran beteiligt sind, gelten als Repräsentativvorhaben.
- 3.4. Das Gesamtkonzept der Leistungsförderung enthält die Regionalkonzeption, die in Anlehnung an die Vorgaben der Spitzenverbände aufgestellt wird.

Verabschiedet auf dem ordentlichen Verbandstag am 02.03.1991 und geändert auf den ordentlichen Verbandstagen am 13.06.1999, am 12.06.2005, am 18.06.2006, am 23.06.2013, am 10.06.2018, am 18.06.2023 und am 31.05.2026.